

Wahlprüfungsausschuss	20.08.2014
Rat	11.09.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr.	452/2014-3
Stand	23.07.2014

**Betreff Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014**

**Beschlussentwurf Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
s. Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da keiner der in § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim vom 19.02.2014 i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

**Sachverhalt**

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2014 gem. § 15 Abs. 1 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim (Wahlordnung) festgestellte Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014 hat der Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 11.06.2014 bekannt gemacht.

Nach § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörden

binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des KWahlG für erforderlich halten.

Ferner kann gem. § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 39 Abs. 2 KWahlG gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gem. § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 39 Abs.1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Die Einspruchsfrist endete am 11.07.2014.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlprüfungs-

ausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

Wahlleiter und Wahlausschuss haben festgestellt, dass

1. die gewählten Bewerber alle gem. § 8 der Wahlordnung wählbar sind,
2. weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sind,
3. keine Gründe vorliegen, nach denen das Wahlergebnis für ungültig zu erklären wäre.

Einsprüche nach § 18 der Wahlordnung i.V.m. § 39 Abs. 1 und 2 sind nicht eingegangen.

Auf die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses wird verwiesen.